



BSU KIPP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

BSU KIPP Steuerberatungs GmbH & Co. KG- 61231 Bad Nauheim

BSU KIPP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Parkstraße 12, 61231 Bad Nauheim
Telefon: +49 6032 9122 - 0
Telefax: +49 6032 9122 - 30
E-Mail: info@bsu-kipp.de

Ausgabe März 2017

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Das bringt das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	1
Elektronische Kassen: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern	2
Wann Körperschaften Verluste trotz Anteilseignerwechsel nutzen können	3
UNTERNEHMER	4
Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Geleaster Dienstwagen: Wann entfällt die Versteuerung der Privatnutzung?	4
HAUSBESITZER	5
Mietobjekt: Kosten für neue Einbauküche über zehn Jahre abzuschreiben	5
Geerbtes Familienheim: Steuerbefreiung setzt Selbstnutzung voraus	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Bonusleistungen der Krankenkassen: Das ist steuerlich zu beachten	6

GESETZGEBUNG

DAS BRINGT DAS GESETZ GEGEN GEWINNKÜRZUNGEN UND -VERLAGERUNGEN

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zu-

gestimmt. Das Gesetz enthält einige Änderungen, von denen Sie gehört haben sollten. Diese gelten übrigens seit dem 01.01.2017.

Änderungen für Unternehmer

Leider hat der Gesetzgeber einige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) für nicht anwendbar erklärt. Neben den - vor allem Großkonzerne betreffenden - Regelungen zur **Berichter-**

stattung über weltweite Aktivitäten und Steuerzahlungen gibt es unter anderem folgende Änderungen:

- Entgegen der BFH-Rechtsprechung sollen **Dividenden**, die eine **Organgesellschaft** erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit sein.
- Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung **ausländischer Einkünfte** von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass bereits eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen.
- Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem „Leerverkauf“. Der Gesetzgeber hat nun auch **Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften** und bei Geschäften mit **Gold und Edelmetallen** einkommensteuerlich erfasst.
- Sind Sie zu mindestens 1 % **an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig**, so kommen für die Erträge aus Ihrer Beteiligung nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer zur Anwendung. Positiver Nebeneffekt hiervon ist, dass Sie **Werbungskosten** geltend machen können, die mit der Beteiligung zusammenhängen: beispielsweise Zinsen für ein Darlehen, das Sie für den Erwerb der Beteiligung aufgenommen haben. Strittig war bisher, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Und auch hier hat der Gesetzgeber eine günstige BFH-Rechtsprechung überschrieben: Durch die berufliche Tätigkeit muss das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft künftig maßgeblich beeinflusst werden können.

Entlastung für Familien mit Kindern

Das Kindergeld wird wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind	223 €	225 €

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf 2.358 € und 2018 auf 2.394 € je Elternteil. Das ist wichtig für die Einkommensteuererklärung, weil das Finanzamt stets von sich aus prüft, ob das im Jahr ausgezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags bei der Steuerberechnung der Eltern günstiger ist. Wenn die Prüfung ergibt, dass der Abzug des Freibetrags günstiger ist, wird die über dem Kindergeld liegende Steuerersparnis zusätzlich ausgezahlt.

Entlastung für alle Steuerzahler

Als „Mini-Entlastung“ für alle Steuerzahler wurde der **Grundfreibetrag** für 2017 auf 8.820 € und für 2018 auf 9.000 € angehoben. Außerdem wurde der Steuertarif geändert.

Hinweis: Unterstützen Sie Angehörige durch **Unterhaltszahlungen**, können Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr von diesen Zahlungen steuerlich geltend machen. Das liegt daran, dass der Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt ist. Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie Angehörige finanziell unterstützen. Wir beraten Sie, wie Sie von der Anhebung des Höchstbetrags profitieren können.

Des Weiteren wirkt sich die Anhebung des Grundfreibetrags bei **Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn** positiv aus. Denn diese sind von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit, wenn ihr Arbeitslohn 2016 den Betrag von 11.000 € (bei Zusammenveranlagung 20.900 €) nicht überstiegen hat. Diese Grenzwerte sind für 2017 auf 11.200 € (21.250 €) und für 2018 auf 11.400 € (21.650 €) angehoben worden.

ELEKTRONISCHE KASSEN: AB 2020 SOLLEN NEUE VORGABEN DIE MANIPULATION VERHINDERN



In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die **Steuerhinterziehung mit elektronischen Kassensystemen** - insbesondere Registrierkassen - **ab dem 01.01.2020 verhindern** sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017 (sog. Kassenrichtlinie).

Dass aufzeichnungspflichtige **Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten, aufzuzeichnen und aufzubewahren** sind, galt bisher nur gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und der ständigen Rechtsprechung. Nun ist diese Pflicht auch gesetzlich festgeschrieben.

Eine **Ausnahme** von der Einzelaufzeichnungspflicht sieht das Gesetz nur für solche Fälle vor, in denen Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden und eine offene Ladenkasse zum Einsatz kommt. Wird dagegen ein

elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, das eine Einzelaufzeichnung ermöglicht, gilt diese Ausnahme nicht.

Werden **elektronische Systeme** eingesetzt, dürfen nur noch solche Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Was als elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne dieser Vorschrift gilt, soll eine noch zu erlassende Rechtsverordnung definieren. Nach dem Entwurf dieser Verordnung fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen hierunter. Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören dagegen nicht dazu.

Das elektronische Aufzeichnungssystem muss künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Speichermodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle, wobei das Sicherheitsmodul jede digitale Aufzeichnung protokolliert. In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung sollen dann auch technische Anforderungen für die Sicherheitseinrichtung festgelegt werden.

Die vorgesehene Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung soll durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen und muss vom Hersteller bzw. Entwickler der Sicherheitseinrichtung beantragt werden. Durch die stetige Veränderung der Manipulationsmöglichkeiten könnte alle fünf Jahre eine erneute Zertifizierung erforderlich werden.

Neu ist auch, dass dem Finanzamt detailliert mitgeteilt werden muss, welches Aufzeichnungssystem verwendet wird.

Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, besteht künftig eine **Belegausgabepflicht**. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. Für den Kunden besteht keine Pflicht, den Beleg mitzunehmen. Von der Belegausgabepflicht kann man sich mittels eines Antrags beim Finanzamt befreien lassen, wenn man Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft.

Bereits ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte **Kassen-Nachschauen** durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und auch zunächst anonym durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie sowohl computergestützte Kassensysteme als auch Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Das Gesetz verbietet unter anderem das Bewerben oder Inverkehrbringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die

nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sowohl Zuwiderhandlungen können mit einem **Bußgeld von bis zu 25.000 €** geahndet werden als auch

- die fehlende oder nicht richtige Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und
- der fehlende oder ungenügende Schutz eines elektronischen Aufzeichnungssystems durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung.

Unternehmer, die elektronische Kassensysteme anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden ab 2020 **innerhalb eines Monats mitteilen**. Ein bereits vor Gültigkeit der Neuerungen angeschafftes System ist spätestens bis zum 31.01.2020 zu melden.

Die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Kassensystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung gilt grundsätzlich **ab 2020**. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

WANN KÖRPERSCHAFTEN VERLUSTE TROTZ ANTEILSEIGNERWECHSEL NUTZEN KÖNNEN

Hat eine **Kapitalgesellschaft Verluste** erlitten und veräußert ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil von mindestens 25 %, so fallen die Verluste entweder anteilig oder vollständig weg. Das heißt, dass sie steuerlich nicht mehr nutzbar sind. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist diese Regelung insbesondere für solche Unternehmen nachteilig, bei denen die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder den **Wechsel von Anteilseignern** erfordert. Daher hat er das „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ verabschiedet, nach dem ungenutzte **Verluste** trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels **weiter genutzt** werden können, wenn der **Geschäftsbetrieb** der Körperschaft **erhalten** bleibt und eine **anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen** ist.

Damit eine Körperschaft von dieser Regelung profitieren kann, muss sie in den drei Veranlagungszeiträumen vor dem Anteilseignerwechsel ununterbrochen ein und denselben Geschäftsbetrieb betrieben haben. Und nach dem Anteilseignerwechsel muss der Geschäftsbetrieb weiter aufrechterhalten werden.

Von einer Einstellung des Geschäftsbetriebs wird dann ausgegangen, wenn dieser nach den Grundsätzen der Betriebsaufgabe beendet wird. Das bedeutet, dass die Körperschaft unter anderem aufgehört haben muss, wirtschaftlich tätig zu sein. Ebenfalls schädlich ist ein Wechsel der Branche oder die Aufnahme eines weiteren Geschäftsbetriebs. Als Indizien hierfür werden unter anderem herangezogen

- die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens,
- der Kunden- und Lieferantenkreis,
- die bedienten Märkte und
- die Arbeitnehmerschaft.

Hinweis: Wollen Sie sich diese Neuerung zunutze machen, müssen Sie einen Antrag stellen. Lassen Sie uns bitte vorher prüfen, ob ein solcher Antrag in Ihrem Fall sinnvoll ist. Erstmals anzuwenden ist die Regelung für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2015. Sie gilt sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbsteuerliche Verluste.

UNTERNEHMER

VORSTEUERABZUG: RECHNUNGSBERICHTIGUNG IST RÜCKWIRKEND MÖGLICH

Es ist ein Ärgernis für jedes Unternehmen: Das Finanzamt entdeckt im Zuge einer Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäße Eingangsrechnungen und versagt dem geprüften Unternehmen deshalb den daraus vorgenommenen Vorsteuerabzug. Da die Beanstandungen regelmäßig Altjahre betreffen, muss das Unternehmen auf die entstehenden Steuernachforderungen meist Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr zahlen. Dies gilt selbst dann, wenn nachträglich berichtigte Rechnungen vorgelegt werden können, denn diese wurden (bislang) nur mit Wirkung für die Zukunft anerkannt.

In einem neuen Grundsatzurteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen diese Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass eine **Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt**, so dass **keine Nachzahlungszinsen** entstehen.

Erwirkt hat den Richterspruch ein Dentallabor, dem das Finanzamt im Zuge einer Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts und einer Unternehmensberatung versagt hatte, weil die darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nicht ordnungsgemäß waren. Da diese Beanstandungen die Altjahre 2005 bis 2007 betrafen, musste das Dentallabor auf die Umsatzsteuernachzahlungen hohe Nachzahlungszinsen entrichten. Obwohl es im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen mit ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibung vorlegte, konnte es die Verzinsung zunächst nicht abwenden: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) erklärte in erster Instanz, dass die berichtigten Rechnungen erst in 2013 einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf, verwies auf die neue unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechnungsberichtigung und sprach dem Unternehmen den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007 zu, so dass keine Nachzahlungszinsen entstanden.

Für eine „funktionierende“ rückwirkende Rechnungsberichtigung fordert der BFH allerdings, dass **in der Ursprungsrechnung mindestens Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten** sind. Der BFH weist zudem darauf hin, dass ein Unternehmen eine Rechnung noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG berichtigen kann.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

GELEASTER DIENSTWAGEN: WANN ENTFÄLLT DIE VERSTEUERUNG DER PRIVATNUTZUNG?



Arbeitnehmer müssen die private Nutzung eines geleasteten Dienstwagens nicht über die 1%-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode (lohn-)versteuern, wenn ihnen das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung zuzurechnen ist - das hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2014 im Fall einer Bürgermeisterin aus Bayern entschieden, deren Dienstfahrzeug zu Sonderkonditionen für die öffentliche Hand geleast worden war (Behördenleasing). Nach Gerichtsmeinung entfällt die Privatnutzungsversteuerung, wenn der Arbeitnehmer im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat - er also ein in Raten zu zahlendes Entgelt für das Fahrzeug entrichten muss und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Verlust und Beschädigung des Fahrzeugs treffen.

Hinweis: Ist das Fahrzeug dem Arbeitnehmer nach diesen Grundsätzen zuzurechnen, muss er zwar keinen Privatnutzungsvorteil versteuern, jedoch den Vorteil aus der Inanspruchnahme der verbilligten Leasingkonditionen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu Stellung genommen, inwieweit das BFH-Urteil auf Fälle außerhalb des Behördenleasings angewendet werden kann. Das BMF weist darauf hin, dass **für die Privatnutzung** eines vom Arbeitgeber geleasteten Dienstwagens ein **Nutzungsvorteil nach der 1%-Regel** oder

der **Fahrtenbuchmethode versteuert** werden muss, **wenn der Anspruch** des Arbeitnehmers auf die Überlassung des Wagens **aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Grundlage resultiert, weil**

- der Anspruch von den Arbeitsparteien im Zuge einer **steuerlich anerkannten Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft** vereinbart wurde (Arbeitnehmer verzichtet unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns und erhält stattdessen ein Nutzungsrecht am betrieblichen Fahrzeug) oder
- der Anspruch ein **arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil** ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Arbeitsparteien die Überlassung des Wagens von vornherein beim Abschluss eines Arbeitsvertrags regeln oder wenn die Überlassung eines Fahrzeugs mit einer Beförderung des Arbeitnehmers in eine höhere Gehaltsklasse einsetzt.

Weitere Voraussetzung für die Privatnutzungsversteuerung ist, dass der **Arbeitgeber** und nicht der Arbeitnehmer **gegenüber der Leasinggesellschaft** zivilrechtlich der **Leasingnehmer** ist.

Hinweis: Sofern nach diesen Grundsätzen eine Nutzungsversteuerung nach der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode erfolgen muss und der Arbeitnehmer mit dem Fahrzeug Fahrten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten unternimmt, darf der Arbeitgeber allerdings keine steuerfreie Erstattung der pauschalen Kilometersätze (0,30 € je Fahrkilometer) leisten.

HAUSBESITZER

MIETOBJEKT: KOSTEN FÜR NEUE EINBAUKÜCHE ÜBER ZEHN JAHRE ABZUSCHREIBEN

Wenn ein Vermieter in seinem Mietobjekt eine neue Einbauküche einbaut, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bislang in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen, weil beide Geräte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den selbstständigen Gebäudebestandteilen gezählt wurden.

Ein Vermieter aus Schleswig-Holstein hat nun jedoch ungewollt für eine Verschärfung dieser günstigen Rechtsprechungsgrundsätze gesorgt. Mit seiner Klage wollte er ursprünglich erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Kosten für die Spüle und den Herd zum sofortigen Werbungskostenabzug zulässt, sondern darüber hinaus auch die Kosten für die Einbaumöbel (Unterschränke). Er hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) argumentiert, dass jedes Möbelstück der Küche einzeln betrachtet werden müsse und aufgrund eines Einzelpreises unter 410 € als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen sei.

Der BFH entschied jedoch, dass die **Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden** müssen. **Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte** müssen in diesen Gesamtaufwand eingerechnet werden.

GEERBTES FAMILIENHEIM: STEUERBEFREIUNG SETZT SELBSTNUTZUNG VORAUS



Eltern können ihren Kindern eine selbstbewohnte Immobilie (= ein „Familienheim“) erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Selbstnutzung nach dem Erbfall fortführen und mindestens zehn Jahre beibehalten.

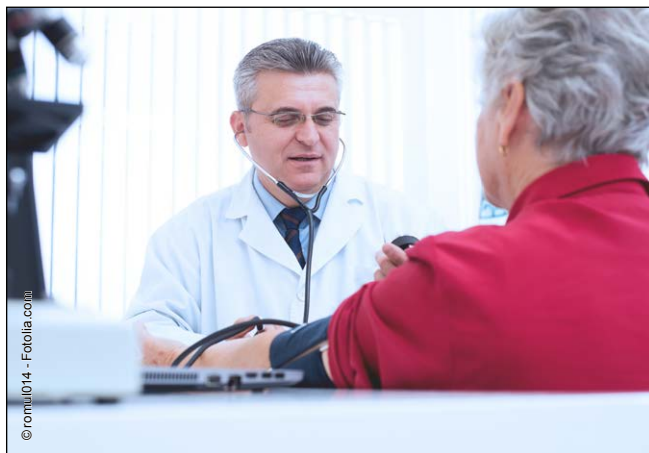
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerbefreiung nicht beansprucht werden kann, wenn die geerbte Immobilie nach dem Erbfall nicht selbst genutzt, sondern unentgeltlich an Dritte überlassen wird. Im Entscheidungsfall hatte eine Tochter von ihrem Vater den hälftigen Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung geerbt, die er bis zu seinem Tod mit seiner Frau - der Mutter der Erbin - bewohnt hatte. Nach seinem Tod bewohnte die Witwe die Wohnung allein; die Tochter überließ ihr den geerbten hälftigen Miteigentumsanteil unentgeltlich zur Nutzung. In ihrer Erbschaftsteuererklärung machte die Tochter für den Erwerb des hälftigen Miteigentumsanteils schließlich die Steuerbefreiung für Familienheime geltend, die das Finanzamt jedoch versagte.

Der BFH urteilte, dass die **unentgeltliche Überlassung einer Wohnung an Dritte** (in diesem Fall sogar an Angehörige) **keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken im erbschaftsteuerlichen Sinne darstellt** und das Amt die Befreiung daher zu Recht versagt hat. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wird die Steuerbefreiung für Familienheime nur gewährt, wenn die geerbte Immobilie beim Erben **unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt** ist. Der Erbe muss also die Absicht haben, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und diese Absicht auch tatsächlich umsetzen. Diese Voraussetzungen waren im Urteilsfall nicht erfüllt.

Hinweis: Eine steuerlich relevante Selbstnutzung konnte die Tochter auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass sie gelegentlich in der Wohnung übernachtet und einen Raum zur Verwaltung des Nachlasses genutzt hatte. Der BFH verwies darauf, dass sie aufgrund dieser Nutzung noch keinen Lebensmittelpunkt in der Wohnung begründet hatte, was jedoch Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerlich relevanten Selbstnutzung ist.

ALLE STEUERZAHLER

BONUSLEISTUNGEN DER KRANKENKASSEN: DAS IST STEUERLICH ZU BEACHTEN



Wenn Krankenversicherte regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention beziehen, erhalten sie von ihrer Krankenversicherung mitunter Bonusleistungen, damit ihr gesundheitsbewusstes Verhalten belohnt wird.

Im Juni 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer gesetzlich krankenversicherten Frau entschieden, dass derartige Zahlungen nicht von den als Sonderausgaben absetzbaren Basis-Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden müssen.

Entscheidend war für den BFH, dass die Beitragslast der Versicherten durch die Bonuszahlung nicht gemindert worden ist, weil die entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass sie selbst die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen trägt. **Es handelte sich bei der Bonusleistung demnach nicht um eine (zu verrechnende) Beitragserstattung, sondern um eine bloße Kostenerstattung.**

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums müssen die Finanzämter diese Urteilsgrundsätze ab sofort auf gleichgelagerte Sachverhalte anwenden, so dass auch andere Steuerzahler von der günstigen Rechtsprechung profitieren. Nach der Weisung darf von einer Verrechnung von Bonusleistungen mit Krankenversicherungsbeiträgen **allerdings nur dann** abgesehen werden, **wenn** die gesetzliche Krankenkasse **über den Bonus Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten sind** und deshalb **von dem Versicherten vorab privat finanziert worden** sind; nur in diesem Fall handelt es sich um eine Kostenerstattung und nicht um eine Beitragserstattung. Es muss sich aus den konkreten Bestimmungen des Bonusprogramms ergeben, dass durch den Versicherten vorab Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufgewendet werden müssen, die dann nach Vorlage eines Kostennachweises erstattet werden.

Hinweis: Regelt ein Bonusprogramm lediglich, dass der Versicherte für den Bonuserhalt bestimmte Gesundheitsmaßnahmen durchführen oder sich in gewisser Weise verhalten muss, ist die Bonusleistung hingegen keine Kostenerstattung, sondern eine zu verrechnende Beitragserstattung. Zentrale Voraussetzung für die Nichtverrechnung von Bonusleistungen ist also, dass im Bonusprogramm explizit eine Kostentragung durch den Versicherten gefordert wird.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

10.03.2017 (13.03.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer m. SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer m. SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer m. SolZ (Vorauszahlung)

29.03.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.